



Hochschule Aachen

# FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule  
Aachen

52066 Aachen  
Kalverbenden 6  
Telefon 0241 / 6009 - 0

**Nr. 04 / 2003**

**24. Januar 2003**

Redaktion:  
Dezernat Z, Silvia Klaus  
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

## **Richtlinien**

zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und  
Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches  
Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen

vom 24. Januar 2003

**Herausgeber:**

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

**Druck:**

Fachhochschule Aachen

# Richtlinien

## zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen vom 24. Januar 2003

---

Auf Grund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14.03.2000 (GV. NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 12.2002 (GV. NRW S. 644) hat die Fachhochschule Aachen folgende Richtlinien erlassen:

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.)

### § 1

#### Präambel

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung verpflichtet die Fachhochschule Aachen alle an ihr wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung folgender Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zu folgenden Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Richtlinien basieren auf den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher

---

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Präambel	3
§ 2	Allgemeine Regelungen	3
§ 3	Wissenschaftliches Fehlverhalten	4
§ 4	Zuständigkeit der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	4
§ 5	Verfahrensgrundsätze	5
§ 6	Abschlussbericht	5
§ 7	Entscheidung des Rektorats	5
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

---

Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 sowie den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz "Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen" vom Juli 1998.

### § 2

#### Allgemeine Regelungen

(1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des akademischen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt diese Pflicht der verantwortlichen Wissenschaftlerin für das Projekt.

(2) Alle verantwortlichen Wissenschaftlerinnen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Der Ausbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes.

(4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

(5) Die für ein Forschungsprojekt verantwortliche Wissenschaftlerin hat sicherzustellen, dass Originaldaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern fünf Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(6) Autorinnen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, Koautorinnen zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

### § 3

#### Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Die Fachhochschule Aachen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

(2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:

##### 1. falsche Angaben,

- durch Erfinden von Daten;
- durch Verfälschen von Daten, z. B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

##### 2. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einer anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
  - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin (Ideendiebstahl),
  - die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,

- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.
- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen ohne deren Einverständnis.

##### 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

(4) Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

### § 4

#### Zuständigkeit der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Erhält eine Angehörige der Hochschule Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, so hat sie umgehend die Kommission für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu informieren. Die Kommission prüft daraufhin unverzüglich in einer nichtöffentlichen Sitzung, ob der Verdacht begründet erscheint. Im Falle eines begründeten Verdachtes wird ein Untersuchungsverfahren eingeleitet. Über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens sind die Betroffene und die Informantin zu informieren. Bei offensichtlich nicht begründetem Verdacht ist die Betroffene und die Informantin schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Das Untersuchungsverfahren wird von der Kommission für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Untersuchungskommission) geleitet. Sie kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

## § 5

### Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.
- (2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.
- (4) Der Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Betroffene kann rechtlichen Beistand in Anspruch nehmen.
- (5) Sowohl der Betroffenen als auch der Informantin ist Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung zu geben.
- (6) Ist die Identität der Informantin der Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr diese offen zu legen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der Betroffenen notwendig erscheint, wobei die Entscheidung hierüber mehrheitlich von der Untersuchungskommission getroffen wird. Nach Abschluss des Verfahrens ist der Betroffenen die Identität der Informantin in jedem Fall offen zu legen.
- (7) Stellt die Untersuchungskommission fest, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, so berät sie auch über die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens, insbesondere über mögliche Folgen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

## § 6

### Abschlussbericht

- (1) Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat und der Betroffenen über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.
- (2) Die Betroffene hat das Recht, eine eigene Stellungnahme zu dem Abschlussbericht abzugeben.

## § 7

### Entscheidung des Rektorats

- (1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission sowie der Stellungnahme der Betroffenen darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.
- (2) Die Betroffene sowie die Informantin sind über die Entscheidung des Rektorats schriftlich zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

## § 8

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.09.2002 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom.19.12.2002.

Aachen, den 24. Januar 2003

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer